

Entwurf der Verordnung „Südsee-Kingenbühl“ (Stand 30.05.2025)

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240) sowie der §§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Laupheim (Gemarkung Obersulmetingen), Landkreis Biberach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Südsee-Kingenbühl“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund **50,2 ha**.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt etwa 2 km südwestlich der Stadt Laupheim auf der Gemarkung des 900 m westlich gelegenen Stadtteils Obersulmetingen, unmittelbar östlich der Bahnlinie Biberach-Ulm.
- (3) Das Naturschutzgebiet umfasst die offene Wasserfläche des Südsees, dessen Uferbereiche und den angrenzenden Wald auf der Gemarkung Obersulmetingen mit den Flurstücknummern **556, 558, 559, 560, 561, 564, 564/1, 570, 572, 572/1, 589, 590, 591, 615, 616, 617, 620, 621, 622, 627, 628 629, 630, 631, 632, 634, 635, teilweise 470 und teilweise 554**.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 05.02.2024 im Maßstab 1:2.500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt.

§ 3

Schutzzweck

Die Schutzzwecke des Gebiets sind:

- die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend ungestörten Rasthabitats für durchziehende Wasser- und Watvögel mit offener Wasserfläche, vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln;
- die Erhaltung und Entwicklung der Wasserfläche und Uferbereiche für typische Brutvogelarten;
- die Erhaltung und Entwicklung von Gebüsch und Wäldern für Brutvögel und weitere typische Arten;
- die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Pionierarten der gehölzfreien Kiesufer durch Offenhaltung der Uferbereiche;
- die Beruhigung des Seeufers und Konzentrierung der Freizeitnutzung auf den Nordsee;
- die Erhaltung und Entwicklung weitgehend offener Kleingewässer mit teilweisen reichen Uferstrukturen für die ruhige, naturbetonte Landschaftserholung;
- der Erhalt und die Entwicklung von aquatischen Arten und Lebensräumen.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieres ist es insbesondere verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei oder an langen Schleppeinen (länger als 3 Meter) laufen zu lassen;
4. den in den Karten des § 2 Abs. 4 gekennzeichneten Rundweg zu verlassen;
5. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krankenfahstühlen, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Feuer zu machen oder zu unterhalten und zu grillen;
7. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
8. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
9. Lärm, Lichtverschmutzungen, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
10. Brand- und Katastrophenschutzübungen durchzuführen.

(3) Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es insbesondere verboten,
1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
 5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände zu beeinträchtigen.
- (5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,
1. im Naturschutzgebiet zu reiten;
 2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und Wohnmobile oder Verkaufsstände aufzustellen;
 3. im See zu baden oder zu tauchen;

4. das Gewässer mit Modellbooten oder Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
5. Stätten für Sport oder Spiel anzulegen;
6. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Regeln für die Forstwirtschaft

Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

§ 6

Regeln für die Jagd

- (1) Für die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Füchse, Wasservögel und Neozoen gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass
 1. keine Tiere ausgewildert werden;
 2. **die Jagd nicht von Booten ausgeübt wird;**
 3. **die Jagd nicht von Kiesbänken oder in Richtung der Wasserfläche ausgeübt wird;**
 4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;
 5. keine Futterstellen angelegt werden;
 6. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen unbefestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.

- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb eines Abstands von 100 m vom Ufer errichtet werden und nur als einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern landschaftsgerecht in hochwüchsigen Gehölzen errichtet werden.

§ 7

Regeln für die Fischerei

Für die Ausübung der Fischerei gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Fischerei im Uferbereich lediglich von den in den Karten des § 2 Abs. 4 gekennzeichneten Angelplätzen ausgeübt wird;
2. das Bootsfischen lediglich vom 01.08. – 31.10. eines jeden Jahres mit maximal vier Booten gleichzeitig ausgeübt werden darf. Die Nutzung von motorisierten Wasserfahrzeugen ist untersagt.
3. keine Pfade neu geschaffen und keine Angelstege errichtet werden;
4. der Fischfang zwischen 1:00 Uhr und eine Stunde vor Sonnenaufgang unterbleibt.

§ 8

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, des Weges sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 4 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 10 Zustimmungsvorbehalt

(1) Über die Regelungen der §§ 6 bis 9 hinaus sind mit vorheriger Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgende Handlungen oder Nutzungen zulässig:

1. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung.
2. Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb des in den Karten des § 2 Abs. 4 gekennzeichneten Rundweges für Zwecke der Forschung, Bildung und Lehre.
3. Die Durchführung von Untersuchungen im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse.
4. Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Verkehrssicherungspflichten.
5. Die Errichtung von Kleinstbauten zur Umweltbildung mit einem Brutto-Rauminhalt bis 20 m³ und einer Höhe bis 3 m.
6. Die Errichtung von einzelnen, hölzernen Sitz- und Liegebänken soweit diese eine Größe von 2 x 2 Meter nicht überschreiten.
7. Das Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Informationstafeln, soweit diese den Zwecken der Umweltbildung oder der Gefahrenabwehr dienen.

(2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Handlung oder Maßnahme den Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§11 Gefahrenabwehr

Ausgenommen von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von drohenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz.

§ 12 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde nach den Vorgaben des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 7 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 14 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Diese Verordnung wird samt der in § 2 Abs. 4 genannten Karten beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, in 72072 Tübingen und beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, in 88400 Biberach für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird diese Verordnung mit den in § 2 Abs. 4 bezeichneten Karten und Anlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen veröffentlicht.

(2) Diese Verordnung mit den Karten gem. § 2 Abs. 4 ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Tübingen, den

.....
Klaus Tappeser
Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG in der Fassung vom 21. November 2017 (GBl. 2017, 597) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.